



12. April 2010

**Stellungnahme im Vorfeld der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Ausführungsgesetz zur EU-Ratingverordnung)“**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **22. März 2010** im Vorfeld der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf eines Ausführungsgesetzes zur EU-Ratingverordnung gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Gelegenheit, im Vorfeld der Anhörung eine Stellungnahme abzugeben, möchten wir nachfolgend wahrnehmen. Hierbei möchten wir uns auf wenige, aus unserer Sicht bedeutsame Gesichtspunkte beschränken:

Zunächst dürfen wir anmerken, dass die in der EU-Verordnung vorgesehene externe Überprüfung der den Ratingagenturen auferlegten Pflichten zu begrüßen ist. Dies gilt insbesondere für die Pflicht der Ratingagenturen, ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten sowie die Pflicht, durch eigene interne Kontrollmaßnahmen die Qualität der Ratings sicherzustellen.

Die für die externe Überprüfung in Deutschland vorgesehenen Regelungen im Rahmen des jetzt zur Anhörung anstehenden Ausführungsgesetzes begrüßen wir ebenfalls. Dies gilt auch und insbesondere für die in § 17 Abs. 5 WpHG-E vorgesehene Regelung, wonach in die Durchführung der jährlichen Überprüfungen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als im Auftrag der BaFin tätige Prüfer einbezogen werden sollen. Der Berufsstand ist aufgrund seiner Ausbildung, seiner übrigen Tätigkeitsfelder und des hiermit verbundenen speziellen Fachwissens zur Durchführung der Prüfungen prädestiniert und daher in der Lage, Prüfungen von Aufbau- und Ablauforganisationen nach Maßgabe der hierfür jeweils geltenden Regeln durchzuführen und hierfür erforderliche Prüfungsstandards – national und international abgestimmt – zeitgerecht zu entwickeln.

Ob vor diesem Hintergrund die in der Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 5 WpHG-E enthaltene Feststellung, wonach „*nur wenige Wirtschaftsprüfer über hinreichende Sachkunde verfügen, um die sehr spezielle und komplexe Materie der EU-Ratingverordnung beurteilen zu können*“, sachgerecht ist, bitten wir daher zu überprüfen. Unseres Erachtens ist sie entbehrlich.

Im Hinblick auf die nach § 17 Abs. 7 WpHG-E bestehende Befugnis des Bundesministeriums der Finanzen respektive der BaFin, nähere Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen durch Rechtsverordnung zu erlassen, stehen Vertreter des Berufsstands zur Erörterung prüfungstechnischer Details gerne zur Verfügung.